

U N T E R L A N D B E T O N

Betonwerke Unterland GmbH & Co. KG · Innsbrucker Straße 110 · 6300 Wörgl

Listenpreise Gewerbe Unterland

Richtpreise 2025 Lieferzone 1

Zahlungskonditionen: 14 Tage Netto

Artikelbezeichnung	Menge	Einzelpreis/m³
C25/30,GK22,F52,XC2 CEM II 42,5N	0 m3	135,00 €
Filterbeton 100kg,GK32,C1 CEM II 42,5N	0 m3	127,00 €
SM 300kg,GK4,F52 CEM II 42,5N	0 m3	145,00 €
SM 350kg,GK4,F52 CEM II 42,5N	0 m3	150,00 €
Kies 16/32	0 m3	60,00 €
C8/10 X0 GK22 F52 CEM II 42,5N	0 m3	125,00 €
C12/15 X0 GK22 F52 CEM II 42,5N	0 m3	127,00 €
C16/20,GK22,F52,XC1 CEM II 42,5N	0 m3	131,00 €
C20/25,GK22,F52,XC1 CEM II 42,5N	0 m3	133,00 €
C25/30,GK22,F52, B1 CEM II 42,5N	0 m3	138,00 €
C25/30,GK22,F52,B2 CEM II 42,5N	0 m3	141,00 €
C25/30 BS-MP GK22 F52 CEM II 42,5N ***	0 m3	150,00 €
C25/30 BS-MP GK22 F59 CEM II 42,5N ***	0 m3	158,50 €
C25/30(56)B2 WT-optimiert GK22 F52 CEM II 42,5N	0 m3	147,50 €
C25/30,B3,GK22,F52 CEM II 42,5N	0 m3	144,00 €
C25/30 B4 GK22 F52 CEM II 42,5N	0 m3	149,00 €
C25/30 B5 GK22 F52 CEM II 42,5N	0 m3	151,00 €
C25/30,GK22,F52,B6 CEM I 42,5HS C3A-frei	0 m3	170,00 €
C25/30,GK22,F52,B7 CEM II 42,5N	0 m3	153,00 €
C25/30,GK22,F59,B8 (UB1) CEM II 42,5N	0 m3	145,00 €
C25/30(56),GK22,F59,B9 (UB2) BS-TB1 CEM II 42,5N	0 m3	147,00 €
C30/37,GK22,F52,XC2, CEM II 42,5N	0 m3	145,00 €
C30/37,GK22,F52,XC2,4 CEM II 42,5R	0 m3	153,00 €
C30/37,B1,GK22,F52 CEM II 42,5N	0 m3	148,00 €
C30/37,B1,GK22,F52 CEM II 42,5R	0 m3	156,00 €
C30/37,GK22,F52,B2 CEM II 42,5N	0 m3	151,00 €
C30/37,GK22,F52,B2,4 CEM II 42,5R	0 m3	159,00 €
C30/37(56) B2 WT-optimiert GK22 F52 CEM II 42,5N	0 m3	157,50 €
C30/37,GK22,F52,B3 CEM II 42,5N	0 m3	154,00 €
C30/37 B4 GK22 F52 CEM II 42,5N	0 m3	157,00 €
C30/37,GK22,F52,B7 CEM II 42,5N	0 m3	163,00 €
C35/45 B2 GK22 F52 CEM II 42,5R	0 m3	163,00 €
C50/60(56) B2 GK22 F52 CEM I 42,5C3Afrei	0 m3	185,00 €

*** Laborbegleitung empfohlen € 65,00/Std. zuzügl. € 1,60/km Anfahrtspauschale ab Lieferwerk

BANKVERBINDUNG: SPARKASSE KUFSTEIN, IBAN: AT39 2050 6000 0002 7169, BIC: SPKUAT22

FIRMENBUCH: BETONWERKE UNTERLAND GMBH & CO KG • EIBERGER BUNDESSTRASSE, 6330 KUFSTEIN • FN 179985I • LG INNSBRUCK • UID-NR: ATU46803204

KOMPLEMENTÄR: BETONWERKE UNTERLAND GMBH • EIBERGER BUNDESSTRASSE, 6330 KUFSTEIN • FN 176827S • LG INNSBRUCK

WERK EIBERG

Eiberger Bundesstraße, 6330 Kufstein
Tel: +43 676 881 81 6005

WERK KÖSSEN

Schwendter Straße 17a, 6345 Kössen
Tel: +43 676 881 81 6005

WERK BRIXEN IM THALE

Jägerberg 6, 6364 Brixen im Thale
Zentral Dispo Tel: +43 676 881 81 6005
Zentral Dispo Mail: dispo@unterlandbeton.at

BÜRO / POSTANSCHRIFT

Betonwerke Unterland GmbH & Co KG
Innsbrucker Straße 110, 6300 Wörgl
Tel: +43 676-88 181 6018 Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr
E-Mail: office@UnterlandBeton.at

Kundenbetreuer:

Sachbearbeiter:

Datum:

Lieferzone:

Leimgruber Elisabeth

28.11.2024

1

Pumpen / Pumpleistung	Einzelpreis/m³ bzw. Stk.
Förderleistung Fahrmischerförderband (Fömi) Für Verunreinigungen durch Betonspritzer wird keine Haftung übernommen!	18,00 €
Pumpleistung Fahrmischerpumpe (Pumi) Für Verunreinigungen durch Betonspritzer wird keine Haftung übernommen!	16,00 €
Pumpleistung Autobetonpumpe ML 24/28m Für Verunreinigungen durch Betonspritzer wird keine Haftung übernommen!	16,00 €
Pumpleistung Autobetonpumpe ML 32m Für Verunreinigungen durch Betonspritzer wird keine Haftung übernommen!	16,00 €
Pumpleistung Autobetonpumpe ML bis 36m Für Verunreinigungen durch Betonspritzer wird keine Haftung übernommen!	16,00 €
Pumpleistung Autobetonpumpe Mastlänge bis 44m Für Verunreinigungen durch Betonspritzer wird keine Haftung übernommen!	18,00 €
Pumpleistung Autobetonpumpe Mastlänge bis 47m Für Verunreinigungen durch Betonspritzer wird keine Haftung übernommen!	20,00 €
Pumpleistung Autobetonpumpe Mastlänge bis 52m Für Verunreinigungen durch Betonspritzer wird keine Haftung übernommen!	22,00 €
Pumpleistung Autobetonpumpe Mastlänge bis 58m Für Verunreinigungen durch Betonspritzer wird keine Haftung übernommen!	25,00 €
Pumpleistung Autobetonpumpe Mastlänge größer 58m Für Verunreinigungen durch Betonspritzer wird keine Haftung übernommen!	auf Anfrage
Pumpleistung Citybetonpumpe pro m³ Für Verunreinigungen durch Betonspritzer wird keine Haftung übernommen!	16,00 €
Cityschlauchleitung per lfm	9,00 €
Förderband Fahrmischerförderband An/Abfahrtpauschale pro Einsatz Beton	220,00 €
Pumi Fahrmischerpumpe An/Abfahrtpauschale pro Einsatz	205,00 €
Pumpe 24-28m Autobetonpumpe An/Abfahrtpauschale pro Einsatz Mastlänge 24/28 m	205,00 €
Pumpe 32 m Autobetonpumpe An/Abfahrtpauschale pro Einsatz Mastlänge 32m, Mindesteinsatzpauschale pro Einsatz € 830,00	340,00 €
Pumpe bis 36 m Autobetonpumpe An/Abfahrtpauschale pro Einsatz Mastlänge bis 36m; Mindesteinsatzpauschale pro Einsatz € 850,00	440,00 €
Pumpe bis 44m GP Z.1+2 Autobetonpumpe An/Abfahrtpauschale/Einsatz Mastl. bis 44m Mindesteinsatzpauschale pro Einsatz von € 1.100,00	550,00 €
Pumpe bis 47m GP Z.1+2 Autobetonpumpe An/Abfahrtpauschale/Einsatz Mastl. bis 47m Mindesteinsatzpauschale pro Einsatz € 1.500,00	660,00 €
Pumpe bis 52m GP Z.1+2 Autobetonpumpe An/Abfahrtpauschale/Einsatz Mastl. bis 52m Mindesteinsatzpauschale pro Einsatz exkl. Transportbegleitung € 1.800,00	790,00 €
Pumpe bis 58m GP Z.1+2 Autobetonpumpe An/Abfahrtpauschale/Einsatz Mastl. bis 58m Mindesteinsatzpauschale pro Einsatz exkl. Transportbegleitung € 2.000,00	880,00 €
Pumpe größer 58m GP Z.1+2 Autobetonpumpe An/Abfahrtpauschale/Einsatz Mastl. größer 58m	auf Anfrage
Citybetonpumpe An-/Abfahrtpauschale/Einsatz inkl. 25 lfm. Schlauchleitung, Mindesteinsatzpauschale pro Einsatz € 1.300,00	420,00 €
Citybetonpumpe Regieleistung Abrechnung ab Ankunft bis Abfahrt Baustelle pro Std.	215,00 €

Pauschale für Umstellen der Autobetonpumpe/Fahrmischerpumpe/Förderband	75,00 €
Überstundenzuschlag (Pumpe) außerhalb der normalen Betriebszeit wochentags von Montag bis Freitag von 6-7 Uhr pro m³	4,00 €
Überstundenzuschlag (Pumpe) außerhalb der normalen Betriebszeit wochentags von Montag bis Freitag von 17-20 Uhr pro m³	4,00 €
Samstagszuschlag (Pumpe) für Lieferungen von 6 - 13 Uhr nach Vereinbarung mindestens jedoch pro m³ KEINE LIEFERUNG	auf Anfrage
Samstagszuschlag (Pumpe) für Lieferungen ab 13 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen nach Vereinbarung mindestens jedoch pro m³ KEINE LIEFERUNG	auf Anfrage
Verschleißkostenbeitrag für das Pumpen von Stahlfasern.	auf Anfrage
Schwertransportbegleitung Pumpe 52m Mastlänge	800,00 €
Schwertransportbegleitung Pumpe 58m Mastlänge	1200,00 €
Schwertransportbegleitung Pumpe ab 58m Mastlänge	auf Anfrage
Rohr/Schlauchleitung (DM100od.150) per lfm.	9,50 €
Mehrpreis An/Abfahrtpauschale pro weiterer Lieferzone der Autobetonpumpe/Fahrmischerpumpe	40,00 €

Aufzahlungen für Sonderleistungen	Einzelpreis/m³ bzw. Stk.
Energie- und Umweltabgabe *) (CO2-Steuer) pro m³ (veränderlicher Preis; Basis laut EEX zum Zeitpunkt des Angebotes)	4,00 €
Umweltschutzanteil	0,40 €
Energiekostenzuschlag	10,70 €
Roadpricingkostenanteil für Bezugs- und Vertriebsfrachten pro Fuhre (gilt nur für das Werk Eiberg)	3,65 €
Mindermengenzufuhr unter 6m³ (Zone 1)	29,00 €
Deutsche Maut für Autobahnen und Bundesstraßen pro Fuhre	9,50 €
Bergkilometer	3,50 €
Selbstabholervergütung	-9,00 €
Mehrpreis Beton pro weiterer Lieferzone	2,00 €
Winterzuschlag 15.11. - 15.03.	7,50 €
Konsistenz F59	8,50 €
Fliessmittel	10,50 €
Körnungszuschlag GK 4 und GK 8	18,00 €
Körnungszuschlag GK 16	8,00 €
Aufpreis Sichtbeton B2 bis B7	3,00 €
Aufpreis Sichtbeton BSBQ1-F52	6,50 €
Aufpreis Sichtbeton BSBQ2-F52	8,50 €
Sonderzement CEM II 42,5R	8,50 €
Sonderzement CEM I 42,5HS C3Afrei	23,00 €
Aufpreis WT-Optimiert	6,50 €
Erstarrungsverzögerer 4 STD	8,00 €
Erstarrungsverzögerer 6 STD	13,00 €
Microfasern-Standard 0,9kg/m3	16,00 €
3,3kg/m³ Macrofasern HPP"Enduro 600" Menge nach Angabe des Statikers	54,45 €

BANKVERBINDUNG: SPARKASSE KUFSTEIN, IBAN: AT39 2050 6000 0002 7169, BIC: SPKUAT22

FIRMENBUCH: BETONWERKE UNTERLAND GMBH & CO KG • EIBERGER BUNDESSTRASSE, 6330 KUFSTEIN • FN 179985I • LG INNSBRUCK • **UID-NR:** ATU46803204
KOMPLEMENTÄR: BETONWERKE UNTERLAND GMBH • EIBERGER BUNDESSTRASSE, 6330 KUFSTEIN • FN 176827S • LG INNSBRUCK

4kg/m³Macrofasern HPP"Enduro 600" Menge nach Angabe des Statikers	66,00 €
5kg/m³Macrofasern HPP"Enduro 600" Menge nach Angabe des Statikers	82,50 €
Beimischung bauseits beigestellter Kunstfasern Standard	3,00 €
Beimischung bauseits beigestellter Stahlfasern	auf Anfrage
Einmischgebühr bauseits beigestellter Betonzusatzmittel	3,00 €
Stehzeit/verlängerte Entladung für Fahrmischer pro 15min Bei nicht in unserem Bereich liegenden Stehzeiten bzw. Überschreitung der kostenlosen Entladezeit von 30 min./Fahrzeug. Ab Ankunft Baustelle bis Ende Entladung.	24,00 €
Überstundenzuschlag außerhalb der normalen Betriebszeit wochentags von Montag bis Freitag von 6-7 Uhr pro m³	15,00 €
Überstundenzuschlag außerhalb der normalen Betriebszeit wochentags von Montag bis Freitag 17-20 Uhr pro m³	15,00 €
Samstagszuschlag für Lieferungen und Abholungen von 6 - 13 Uhr nach Vereinbarung mindestens jedoch pro Lieferschein KEINE LIEFERUNG , nur in Sonderfällen nach Absprache	auf Anfrage
Nachtszuschlag für die Zeit von 20Uhr bis 6Uhr früh nach Vereinbarung mindestens jedoch pro Lieferschein	auf Anfrage
Samstagszuschlag für Lieferungen und Abholungen ab 13Uhr bzw.an Sonn-und Feiertagen nach Vereinbarung mindestens jedoch pro Lieferschein KEINE LIEFERUNG , nur in Sonderfällen nach Absprache	auf Anfrage
Stehzeit/verlängerte Entladung Fahrmischerpumpe und Förderband pro 15min Bei nicht in unserem Bereich liegenden Stehzeiten bzw. Überschreitung der Mindestpumpleistung von 10m³/Stunde. Ab Ankunft Baustelle bis Ende Entladung.	44,00 €
Stehzeit/verlängerte Entladung Autobetonpumpe pro 15min Bei nicht in unserem Bereich liegenden Stehzeiten bzw. Überschreitung der Mindestpumpleistung von 10m³/Stunde. Ab Ankunft Baustelle bis Ende Entladung.	44,00 €
Reinigungserschweris bei Nichtvorhandensein eines Wasseranschlusses bzw einer Auswaschmöglichkeit.	50,00 €
Schneekettenmontage pro Anfahrt u. Fahrzeug	170,00 €
Restbetonentsorgung: Entsorgungskosten von Restbeton durch nicht vollständig entleerte Fahrzeuge.	80,00 €

Belehrung zum Rücktrittsrecht für Verbraucher gem. Konsumentenschutzgesetz: Wurde der Vertrag nicht in einem vom uns für geschäftliche Zwecke dauernd benützten Raum geschlossen, können Sie von Ihrem Angebot /vom Vertrag bis 14 Tage nach Vertragsschluss zurücktreten, außer Sie haben das Geschäft selbst angebahnt. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass eine Rückabwicklung nicht mehr möglich ist, sobald der Beton eingebaut wurde (Beton wird hart). Diesfalls muss trotz eines Vertragsrücktritts bezahlt werden.

Unternehmer: Falls kein konkreter Preis vereinbart wird, Preis laut Preisblatt (siehe Homepage www.underlandbeton.at/Downloads) am Tag der Lieferung!

Preise (ÖNORM B 4710-1) sind freibleibend und frei Baustelle, exkl. Betonkühlung, zzgl. 20% Mehrwertsteuer, Maut, geliefert mit 4-Achs-LKW. Angebotsgültigkeit ab Erstellungsdatum 30 Kalendertage. Falls Lieferungen nur mit 3-Achs-LKW möglich ist, bleibt ein den erforderlichen Mehrfahrten angemessener Aufpreis vorbehalten. Es gelten die aktuellen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen bzw. das Angebot/die Auftragsbestätigung. Anforderungen bez. "Gleichwertigkeit" nur bei gesonderter Vereinbarung. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, werden Kostenänderungen ab Vertragsabschluss gemäß den vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretenden Preisgleitregelung berücksichtigt.

Lieferzeiten lt Angebot/Auftragsbestätigung sind unverbindlich, außer bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung.

Angebote an Unternehmen unter Ausschluss jeder vorvertraglichen/alleenfalls werkvertraglichen Prüf- u. Warnpflicht. Der Kunde hat sich selbst über Qualität /Eigenschaften bzw. Ausschreibungskonformität zu informieren und zu prüfen, ob die bestellte Betonqualität für seine Zwecke geeignet ist. Für die vom Kunden beigestellten Zusatzmittel/-stoffe, z.B. Kunststoff - u. Stahlfasern übernehmen wir zu Qualitätsauswirkungen/Produkteigenschaften (REACH-VO) keine Haftung. In einem derartigen Fall erlischt auch unsere Gewährleistungspflicht. Anforderungen bez. "Gleichwertigkeit" nur bei gesonderter Vereinbarung: Wir haften nur für schriftlich erteilte Produktempfehlungen.

Die aktuelle Rechtslage (aktuelle Steuern wie Körperschafts-, Verkehrs- und andere Steuern, Energie- und Umweltabgaben, gültige Lieferzonenliste 2025 usw.) Verfügbarkeit von Zusatzstoffen/ Bindemitteln führen zu den angeführten Preisen. Nach Angebotslegung eintretende Preissteigerungen durch Änderungen der Kalkulationsgrundlagen, die nicht von unserem Willen abhängen, (zB Rohstoff-, Energie- oder Lohnkosten, Umweltabgaben, wie CO₂ Abgabe/n, Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) werden an den Kunden

BANKVERBINDUNG: SPARKASSE KUFSTEIN, IBAN: AT39 2050 6000 0002 7169, BIC: SPKUAT22

FIRMENBUCH: BETONWERKE UNTERLAND GMBH & CO KG • EIBERGER BUNDESSTRASSE, 6330 KUFSTEIN • FN 1799851 • LG INNSBRUCK • **UID-NR:** ATU46803204
KOMPLEMENTÄR: BETONWERKE UNTERLAND GMBH • EIBERGER BUNDESSTRASSE, 6330 KUFSTEIN • FN 176827S • LG INNSBRUCK

weitergegeben.

Sofern kein konkreter Preis mit einem Unternehmer vereinbart wurde, gelten die jeweils am Tage der Lieferung gültigen Preise lt. Preisblatt. Ist der Auftraggeber Verbraucher, so gelten gegenüber diesem die am Tag der Auftragsbestätigung durch den Kunden bzw. der Bestellung durch den Kunden vereinbarten Listenpreise.

Baustellenseitige Terminverschiebungen/Mengenerhöhungen berechtigen uns zur Verrechnung notwendiger Mehrfahrzeuge zum Stundensatz von € 93,50/h + 20% Mwst.(zwischen 7.00 bis 17.00 Uhr). Auch die Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften kann zu einer gleichlautenden Regierverrechnung führen.

Sollten in den angebotenen/auftragsbestätigten Betonsorten Positionen unserer Preisliste für Sonderleistungen enthalten sein, so sind diese im Preis der Betonsorte inkludiert. Die angebotenen/auftragsbestätigten Preise gelten bei Erhalt/Ausfolge des Gesamtauftrages bzw. vollkommener Nutzung unserer Serviceleistungen für Zusatz- und Pumpleistungen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Voraussetzungen für einen unbehinderten und berechtigten Einsatz der Betonpumpe/Fahrmischer bis 40 to Gesamtgewicht zu schaffen, insb. befahrbare Anfahrtswege, ein für die Aufstellung der Betonpumpe/Fahrmischer geeigneter Standort und ausreichend kostenloses Hilfspersonal zum Auf- / Ab- und eventuell Umbau der Pumpe und der Förderanlagen. Verabsäumt der Auftraggeber die zivilen Rechtsgrundlagen für die Zufahrt/Aufstellungsfläche zu schaffen, so hat er uns bei Ansprüchen Dritter (Besitzstörung) völlig schad- und klaglos zu halten.

Der Auftraggeber hat die erforderlichen behördlichen Genehmigungen - insbesondere für Straßen- oder Gehsteigabsperungen - rechtzeitig zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Etwaige Verschmutzungen der Straßen, Gehsteige, Gebäudeteile, Ländereien und Gewässer sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu entfernen. Für Folgeschäden, die durch den Ausfall oder Gebrechen der Betonpumpe entstehen, haften wir nicht.

Angebote Preise für Sorten nach Richtlinie "Weiße Wanne" verstehen sich ohne baustellenbezogener Konformitätsprüfung. Sämtliche Konformitätsprüfungen sind durch den Verwender zu veranlassen bzw. zu bezahlen.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zu geschäftlichen Zwecken. Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.unterlandbeton.at/datenschutz>.

COVID 19: „Sofern sich die gesetzlichen/behördlichen Rahmenbedingungen ändern bzw. Quarantänemaßnahmen, Reisebeschränkungen, udgln. zu Kapazitäts- und Personalengpässen führen, die eine Weiterführung unserer Liefer- und Serviceleistung behindern bzw. unmöglich machen und folglich unsere Liefer- und Leistungstermine beeinflussen, müssen Preise und Termine jedenfalls einvernehmlich neu festgelegt werden". Für etwaige Mehrkosten kommen wir nicht auf - ebenso für Kosten aus Verzögerungen und Stillstandzeiten infolge Cyberangriffe.

In diesem Sinne hoffen wir mit unserem Angebot zu entsprechen. Im Fall einer Auftragsbestätigung danken wir für Ihr geschätztes Vertrauen und sichern Ihnen bereits heute termingerechte Lieferungen und ein einwandfreies Service zu.

Freundliche Grüße

Betonwerke Unterland GmbH & CO KG



Leimgruber Elisabeth

Innsbrucker Strasse 110
A - 6300 Wörgl

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

für Transportbeton und Betonpumpleistungen
(Stand: Oktober 2019)

§ 1 – Geltungsbereich und Anwendung der Geschäftsbedingungen

- 1.1 Diese nachstehenden „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten für alle Rechtsgeschäfte, die wir (Auftragnehmer (AN)) oder ein von uns namhaft gemachtes Subunternehmen im Rahmen des jeweiligen Vertrages durchführen.
- 1.2 Die folgenden Auftragsgrundlagen gelten bei allfälligen Widersprüchen in der angegebenen Reihenfolge: Der jeweils geschlossene Vertrag, dann die „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB), die ÖNORM B 4710, erster und zweiter Teil, Weitere Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Vereinigung für Betontechnik gelten nach jeweiliger gesonderter Vereinbarung.
- 1.3 Diese AGB entfallen auch dann ihre Wirksamkeit, wenn wir uns im Zuge einer laufenden Geschäftsverbindung bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, wobei davon im Einzelfall durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung im Vorhinein abgegangen werden kann.
- 1.4 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie von uns ganz oder teilweise ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.5 Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten diese AGB nur insoweit, als sie nicht seinen Bestimmungen widersprechen. Selbes gilt für das Fern- und Auswärtsgeschäfte -Gesetz (FAGG).
- 1.6 Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend und unverbindlich.

§ 2 – Lieferung und Leistung

- 2.1 Die Zufahrt zur Entladestelle muss für das Befahren mit Fahrzeugen bis 40 t Gesamtgewicht geeignet sein und hat eine unverzügliche Abladung durch den AG zu sorgen. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der AG für alle daraus entstehenden Schäden bzw. nachteiligen Folgen. Der AG hat die behördlichen Genehmigungen und allenfalls notwendige Vereinbarungen mit benachbarten Grundeigentümern, Anliegern, Dienstbarkeitsberechtigten, und Wegereigentumsverhältnissen rechtzeitig zu beschaffen und auf Verlangen nachzuweisen. Für die erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie für die Reinigung der Straße und der Gehsteige hat der AG zu sorgen und für die Kosten dafür zu übernehmen.
- 2.2 Für jeden einzelnen Auftrag bleibt die Vereinbarung der Lieferfrist vorbehalten und ist die im Angebot oder der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit unverbindlich, dies vorbehaltlich einer davon abweichenden schriftlichen Vereinbarung. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom AG zu beschaffenden und zu leistenden Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. An vereinbarte Lieferungs- und Leistungsfristen sind wir bei von uns unbefehlswissen Behinderungen, höherer Gewalt, Arbeiter- oder Energiemangel, Streik der Transportbetonbranche, mangelnder Transportmöglichkeit, Verkehrs- und Betriebsstörungen, und Schlechtwetter, nicht gebunden, insbesondere auch dann nicht, wenn die Außentemperatur unter + 3 °C, gemessen im Lieferwerk, liegt. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung, und es kann weder Schadenersatz noch Vertragsstrafe verlangt werden, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vorliegt. Wird durch die Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit. Bei Kapazitätsauslastung behalten wir uns vor, einen Sublieferanten mit der Lieferung oder Leistung zu beauftragen. Der AG kann ihm bekannt gegebene Subunternehmer nur aus triftigen Gründen ablehnen.
- 2.3 Nachträgliche Änderungen der vom AG zur Angebotsstellung gegebenen Informationen und gewünschte Änderungen der Lieferzeit berechnen wir uns Preisanpassung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Der daraus für uns resultierende Mehraufwand (frustrierte Kosten) wird in Rechnung gestellt.
- 2.4 Wenn Aufträge nur zum Teil vom AG abgerufen werden und er Unternehmer ist, haben wir das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht uns das Recht zu, diese sowie deren notwendige Entsorgungs- und Deponekosten im vollen Umfang zu berechnen.
- 2.5 Wird der Einbau des Betons, gleich aus welchem Grund auch immer, durch den AG verschoben, so sind wir hievon mindestens fünf Betriebsstunden vor der abgesprochenen Lieferzeit telefonisch, oder per Fax zu verständigen. Unsere Fahrer sind ferner verpflichtet, Erklärungen entgegenzunehmen, die unseren Betrieb in irgendeiner Weise verpflichten. Eine unterlassene oder verspätete Verständigung verpflichtet den AG zur Zahlung des vereinbarten Preises und zum Ersatz der nachgewiesenen unmittelbaren notwendigen Kosten, insb. der Entsorgungs- und Deponekosten.
- 2.6 Sollte die vom AG abgerufene Liefermenge nicht zeitgerecht geliefert werden, hat uns dies der AG unverzüglich mitzuteilen. Sollte die Lieferung nicht innerhalb von 24 Stunden ab dieser Mitteilung erfolgen, ist der AG nach rechtzeitiger Verständigung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und ein anderes Unternehmen mit dieser Lieferung zu beauftragen.
- 2.7 Wenn es aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, zu Verzögerungen bei der Lieferung kommt, hat der AG ab dem Zeitpunkt unserer Lieferbereitschaft die dadurch erwachsenden Mehrkosten zu tragen, ebenso wie die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware.
- 2.8 Zur Sicherstellung von Ersatzansprüchen hat sich der AG Beanstandungen auf dem Lieferschein vom Pumpenmaschinisten bzw. Fahrmischerfahrer bestätigen zu lassen.
- 2.9 Wird die Lieferung vom AG persönlich oder von einer ihm zurechenbare Person übernommen, gilt die Lieferung als ordnungsgemäß erfolgt. Polizei und Bauleiter gelten als dem AG zurechenbare Personen.
- 2.10 Im Falle der Lieferung des Betons nicht durch firmeneigene Fahrzeuge, sondern durch beauftragte Frächter, beauftragte Pumpunternehmer oder sonstige Subunternehmer erfolgt der Transport bzw. die Übergabe auf der Baustelle im alleinigen Verantwortungsbereich des jeweils beauftragten Subunternehmers bzw. Transportunternehmers, welchem auch die entsprechende Unterweisung seiner Dienstnehmer bzw. Fahrer obliegt. Der Subunternehmer bzw. Frächter leistet Gewähr dafür, dass nur entsprechend geschultes und von ihm unterschiedenes Personal für die Transporte verwendet wird und verpflichtet sich im gegenseitigen Fall zur vollkommenen Schades- und Klugshaftung.

§ 3 – Pumptleistungen – Betonübergabe

- 3.1 Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur für das Betreiben der Betonpumpe bzw. der Fahrmischer verantwortlich. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich.
- 3.2 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes unserer Betonpumpe oder des Übergabetrichters unseres Förderbandes oder des Rutschendes unseres Mischfahrzeugs durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gesaugt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten. Um deshalb die vollständige Betongüte hinsichtlich der Konsistenz und Durchmischung, sofort bei Ableitung der Ware festzustellen. Eine Mängelrüge gilt als rechtzeitig, wenn wir unverzüglich nach Erkennbarkeit des Mangels von der Beanstandung nachweislich schriftlich benachrichtigt werden. Unterlässt der AG diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt und spätere Bemängelungen sind ausgeschlossen. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind in jedem Fall unverzüglich mittels Einschreibebriefes oder Fax zu bestätigen. Nicht rechtzeitige oder formgerechte Bemängelung hat den Verlust von Gewährleistungsansprüchen zur Folge. Die beanstandete Ware ist bis zur endgültigen, einvernehmlichen schriftlichen oder rechtskräftigen Klärung bei sonstigem Ausschluss der Haftung nicht zu verwenden und vom AG so zu lagern, dass Beschädigungen ausgeschlossen werden.
- 3.3 Zur Ausschäumung der Rohrleitungen sind ca. 100 kg Zement vom AG zur Verfügung zu stellen. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrmischertrutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen.

§ 4 – Gewährleistung

- 4.1 Wir leisten für eine Betonzusammensetzung im Zeitpunkt der Übergabe Gewähr, bei der – sach- und fachgerechte, normgemäße Verarbeitung und Behandlung des Betons auf der Baustelle vorausgesetzt – die im Auftragschreiben festgelegten sowie die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften der vereinbarten Betonsorte erreicht werden. Übergabezeitpunkt ist der Zeitpunkt, in dem der Beton den Transportmischer bzw. die Betonpumpe verlässt.
- 4.2 Für nachteilige Folgen durch unrichtige Bestellangaben haftet der AG.
- 4.3 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haften wir lediglich für die bestellte Zusammensetzung und sachgemäße Herstellung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte.
- 4.4 Unsere Gewährleistungspflicht erlischt, wenn ohne unsere Zustimmung
 - a) über Wunsch des AG – gleichgültig durch wen – dem Beton Wasser, Zusatzmittel oder sonstige Zusätze (z.B.: Stahlfasern, etc.) beigegeben werden, und wir einer allfälligen Wampflicht, wenn auch nur mündlich, nachgekommen sind, oder
 - b) der von uns gelieferte Beton mit nicht von uns hergestelltem Beton zusammen eingebracht wird.
- 4.5 Ist der AG Unternehmer, so hat er gem. § 377 f UGB die gelieferte Ware mit der gebotenen Sorgfalt unverzüglich bei Ablieferung zu untersuchen, insbesondere dahingehend, ob die gelieferte Ware entspricht und hat allfällige Mängel und Qualitätsmängel hinsichtlich der Konsistenz und Durchmischung, sofort bei Ableitung der Ware festzustellen. Eine Mängelrüge gilt als rechtzeitig, wenn wir unverzüglich nach Erkennbarkeit des Mangels von der Beanstandung nachweislich schriftlich benachrichtigt werden. Unterlässt der AG diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt und spätere Bemängelungen sind ausgeschlossen. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind in jedem Fall unverzüglich mittels Einschreibebriefes oder Fax zu bestätigen. Nicht rechtzeitige oder formgerechte Bemängelung hat den Verlust von Gewährleistungsansprüchen zur Folge. Die beanstandete Ware ist bis zur endgültigen, einvernehmlichen schriftlichen oder rechtskräftigen Klärung bei sonstigem Ausschluss der Haftung nicht zu verwenden und vom AG so zu lagern, dass Beschädigungen ausgeschlossen werden.
- 4.6 Fehlmengen bis zu 1 % hat der AG hinzunehmen, zumal auch gelegentlich Mehrmengen verladen werden.
- 4.7 Erweist sich eine ordnungsgemäß erhobene Mängelrüge als berechtigt, können wir innerhalb angemessener Frist zwischen Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlbetons), Auslieferung einer Gutschrift oder Aufhebung des Vertrages (Wandlung) wählen. Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind der Höhe nach mit dem Wert des mangelhaften Produkts beschränkt.
- 4.8 Erweist sich eine Mängelrüge als ungerechtfertigt, so hat der AG sämtliche uns dadurch entstandene Kosten (Kosten der Untersuchung, Bearbeitungskosten und) zu ersetzen.
- 4.9 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Ablieferung (Übergabe) der Ware und endet 6 Monate nach der Lieferung, für Verbraucher jedoch 2 Jahre nach der Lieferung.
- 4.10 Ist der AG Unternehmer, so verzichtet er im Falle seiner Gewährleistung an einen Verbraucher auf sein Rückgriffsrecht gem. § 933b ABGB auf den AN.

§ 5 – Rücktrittsrecht / Widerrufsrecht

- 5.1 Ist der AG Verbraucher, steht diesem bei Fernabsatzverträgen oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen das Recht zu, den Vertrag binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt ab dem Tag an dem der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat und bei Dienstleistungs- und Werkverträgen ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Erfolgt der Rücktritt nicht binnen vierzehn Tagen, verliert der Verbraucher sein Widerrufsrecht. Der Rücktritt des Verbrauchers bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform und kann durch Übersendung des ausgefüllten beiliegenden Muster-Widerrufsformulars erfolgen. Ein Rücktritt des Verbrauchers wird jedoch ausgeschlossen bei Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden, eindeutig auf persönliche Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die nach ihrer Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden sowie weiters bei Dienstleistungen, wenn wir – auf Grundlage eines ausdrücklichen Verlangens des Verbrauchers sowie einer Bestätigung des Verbrauchers über dessen Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung – noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hatten und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde. Kein Rücktrittsrecht besteht unter anderem auch für Verträge, bei denen wir ausdrücklich zu einem Besuch aufgefordert wurde, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen.
- 5.2 Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass eine Vertragsrückabwicklung nicht mehr möglich ist, sobald der Beton eingebaut wurde. Diesfalls muss der Beton gem § 4 Abs 4 Konsumentenschutzgesetz trotz eines Vertragsrücktritts bezahlt werden

§ 6 – Schadenersatz, Haftung

- 6.1 Schadenersatzansprüche des AG gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen anderer als Personenschäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere die Haftung für entgangenen Gewinn, Behebungsaufwand des AG und Schadenersatzbeträge, die der AG seinerseits Dritten zu leisten hat.
- 6.2 Schadenersatzansprüche sind, sofern gesetzlich zulässig, jedenfalls mit dem Wert der beanstandeten Lieferung begrenzt.
- 6.3 Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde. Sofern der AG kein Verbraucher nach dem KSchG ist, wird die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler nach Maßgabe des § 8 Produkthaftungsgesetzes ausgeschlossen und zwar auch für alle an Herstellung, Import und Vertrieb beteiligten Unternehmen. Für diesen Fall verpflichtet sich der AG diesen Haftungsausschluss auf seine Abnehmer überzubinden. Bei Verkauf importierter Ware verpflichten wir uns über schriftliches Verlangen dem AG den Vornamen binnen 14 Tagen bekanntzugeben. Für darüber hinausgehende Ansprüche nach anderen gesetzlichen Vorschriften haften wir nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz.
- 6.4 Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der AG. Ersatzansprüche verjähren binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls binnen 2 Jahren nach Erbringung der Lieferung oder Leistung.
- 6.5 Wir haften nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom AG beizubringenden oder tatsächlich beigebrachten Informationen, Unterlagen, Pläne oder sonstigen Stoffe. Vielmehr haftet der AG uns gegenüber für alle aus der verspäteten Beibringung oder aus der Beibringung unrichtiger oder unvollständiger Informationen, Unterlagen, Pläne oder sonstigen Stoffe entstehenden Nachteile und Mehrkosten.
- 6.6 Allfällige strengere Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes bleiben gegenüber Verbrauchern unberührt.

§ 7 – Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Sämtliche Preise sind freibleibend und unverbindlich. Ab Vertragsabschluss eingetretene Kostenänderungen werden gemäß dem vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisleitregelung für Transportbeton verrechnet.
- 7.2 Sofern mit dem AG keine Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind unsere Rechnungen sofort und ohne Abzug fällig. Ein gewährter Nachlass gilt nicht für allfällige Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen des Auftrags.
- 7.3 Die Annahme von Wechseln und Schecks behalten wir uns vor und erfolgt immer nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.
- 7.4 Unsere sämtlichen berechtigten Forderungen werden in jedem Fall dann sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit uns gegenüber in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlung einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Erfüllung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckendem Vermögen abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen.
- 7.5 Bei Forderungen aufgrund mehrerer Lieferungen bzw. Leistungen bleibt die Verrechnung von Geldeingängen auf die eine oder auf die andere Schuld uns überlassen. Der AG ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelforderungen erhoben sind, mit seinen Zahlungen innezuhalten oder Zahlungen zu verweigern. Auch kann er mit etwaigen Gegenforderungen nicht aufrechnen, es sei denn, er ist Verbraucher und die Forderungen sind unbestritten, stehen in rechtlichem Zusammenhang mit seinen Verbindlichkeiten oder sind rechtskräftig festgestellt.
- 7.6 Im Falle des Zahlungsverzugs sind, unbeschadet weiterer Ansprüche, die vollen Listenpreise sowie Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (UGB) zu leisten und beginnen die Verzugszinsen auch ohne Einmahlung durch den AN zu laufen. Für Verbrauchergeschäfte gilt für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung ein Verzugszins von 9,0 % p.a. als vereinbart.
- 7.7 Bei Zahlungsverzug des AG sind wir nach unserer Wahl berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, oder unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag oder von dessen Teilen zurückzutreten. Außerdem können wir entgegenkommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung fordern.
- 7.8 Wir sind berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betriebskosten vom AG einen Pauschalbetrag von EUR 40,- zu fordern. Die Geltendmachung allfälliger den Pauschalbetrag übersteigender Schadenersatzansprüche bleibt uns jedenfalls vorbehalten.

§ 8 – Sicherungsrechte

- 8.1 Der AG tritt bereits jetzt – ohne dass es hierzu einer besonderen Abtretungserklärung bedarf – die ihm aus der Weiterveräußerung bzw. der Verarbeitung des Kaufgegenstandes gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten zahlungshalber an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung und Leistung. Dies gilt entsprechend bei der Be- oder Verarbeitung, bei Verbindung oder Vermengung oder wenn unsere Waren oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstücks eines Dritten werden.
- 8.2 Soweit von uns gefordert, hat der in Verzug geratene AG die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen.

§ 9 – Gefahrenübergang

- 9.1 Die Gefahr geht bei Selbstabholung in dem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware den Misch- oder Dosierturm verlässt. Bei Transporten durch uns geht die Gefahr bei Verlassen der Rutsche des Fahrmischers bzw. bei Verlassen des Schlauchendes unserer Betonpumpe auf den AG über.

§ 10 – Datenschutz und Adressänderung

- 10.1 Die im Vertrag enthaltenen personenbezogenen Daten des AG, wie E-Mailadresse, Name, Rechnungs- und Lieferadresse, Telefonnummer, werden zum Zweck der Vertragserfüllung von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet. Details dazu finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.
- 10.2 Der AG ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das Vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

§ 11 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1 Abgesehen vom Gefahrenübergang ist der Erfüllungsort unser Geschäftssitz.
- 11.2 Für alle sich im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes an unserem Geschäftssitz vereinbart; ist der AG Verbraucher im Sinne des KSchG und hat dieser seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder ist er im Inland beschäftigt, ist jenes Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Verbrauchers liegt.
- 11.3 Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Regelungen des österreichischen internationalen Privatrechts. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
- 11.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig und/oder nicht rechtswirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31



Produkt: Zementgebundener Baustoff
Überarbeitet am: 28.10.2024 Ausgabe 10/2024 (ersetzt Ausgabe 08/2015)



ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS*

1.1 Produktidentifikator
Das Sicherheitsdatenblatt ist für die folgenden Produkte gültig:
Handelsname: Zementgebundener Baustoff (Transportbeton)
- geringere Druckfestigkeitsklassen bis C50/60 bzw. LC55/60
- höhere Druckfestigkeitsklassen ab C55/67 bzw. LC60/66
- zementgebundene Baustoffe
UFI: J600-D0D6-2002-575P
UFI: X800-W02K-C00J-TJRR
UFI: X800-W02K-C00J-TJRR
Registrierungsnummer (REACH): nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
Verwendung des Gemischs
Transportbeton (Gemisch aus Zement, Gesteinskörnungen, Wasser, Zusatzmitteln, Zusatzstoffen, natürlichen Gesteinsmehlen)
Das Gemisch wird zur Herstellung von Bauteilen aus Beton, im Mauerwerksbau, im Ausbau, im Straßen- und Tiefbau, etc. verwendet. Bestimmungsgemäße bzw. praktizierte Verwendungen, von denen abgeraten wird, sind nicht bekannt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Betonwerke Unterland GmbH & Co KG
Firma: **Innsbrucker Straße 110, 6300 Wörgl**
Adresse: **0043/676 88 181 6005**
Tel.: **www.underlandbeton.at**
Webseite: **office@underlandbeton.at**
Auskunftsgebender Bereich: **office@underlandbeton.at**
(z.B. E-Mailadresse der intern für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person)

1.4 Notrufnummer:
Vergiftungsinformationszentrale Österreich: +43 (1) 406 43 43

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN*

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS05 Atzwirkung
Eye Dam. 1 H318
Verursacht schwere
Augenschäden.



GHS07 Gesundheitsgefahr
Skin Irrit. 2 H315
Verursacht Hautreizungen
Skin Sens. 1 H317
Kann allergische Haut-
reaktionen verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme	GHS05	GHS07
Signalwort	Gefahr	
Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:	Portlandzementklinker Bypassstaub	
Gefahrenhinweise	H315 Verursacht Hautreizungen. H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H318 Verursacht schwere Augenschäden.	
Sicherheitshinweise	P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen. P305+P351+P338+P310 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Vergiftungsinformationszentrale oder Arzt anrufen. P302+P352+P332+P313 BEI BEROHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen. Und vor erneutem Tragen waschen.	

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung
PBT: Nicht anwendbar. vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN*

3.1 Stoffe: Nicht zutreffend.

3.2 Gemische

Beschreibung:
CAS: 65996-80-2 Hüttensand <20%
CAS: 68131-74-8 Stahnkohlenflugasche <10%

Gefährliche Inhaltsstoffe:
Zusätzliche Hinweise:
Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

CAS: 65997-15-1 EINECS: 266-043-4	Portlandzementklinker	Eye Dam. 1 H318	Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1, H317; STOT SE 3, H335	< 20,0%
CAS: 68475-76-3 Reg. Nr.: 01-21194867-17-xxxx	Bypassstaub	Eye Dam. 1 H318	Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1, H317; STOT SE 3, H335	< 1,0%

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN*

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise:
Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit dem Gemisch vermeiden. Mit dem Gemisch verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege ärztlichen Rat einholen.
Reichlich Frischluftzufuhr und sicherheitshalber Arzt aufsuchen.
Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Hautkontakt:

Durchdränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen.
Das Gemisch mit viel Wasser abspülen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.
Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Nach Augenkontakt:

Auge nicht reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Falls möglich, isotonische Augenspülung (0,9 % NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken.
Arzt oder Vergiftungsinformationszentrale konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augen: Augenkontakt mit feuchtem Beton kann erste bleibende Augenschäden verursachen.
Haut: Die Gemische können durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf die Haut haben und Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG*

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung: Nicht brennbar.

Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG*

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Mit viel Wasser verdünnen.
Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Die Gemische mechanisch aufnehmen, auf einer Folienunterlage oder in einem Gefäß erhitzen lassen und gemäß Abschnitt 13 entsorgen.
Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG*

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um Anhaftungen des Gemisches zu entfernen.
Für gute Belüftung/Abzug am Arbeitsplatz sorgen.
Ausschleibung vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung: Anforderung an Lagerräume und Behälter: Die Gemische sind nicht lagerfähig.
Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich.
Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Behälter dicht geschlossen halten.
Lagerklasse: 12
VbF-Klasse: entfällt

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN*

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten: 68475-76-3 Bypassstaub MAK (Österreich) Langzeitwert: 5 E mg/m³

Bestandteile mit biologischen Grenzwerten:
Zusätzliche Expositionsgrenzwerte bei möglichen Verabreichungsgefahren:
Wasserlösliches Chrom(VI): 2 ppm Expositionsweg: dermal Expositionsfrequenz: Kurzzeit (akut),
Langzeit (wiederholt) Prüfverfahren: EN 196-10

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Beführung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Bei der Verarbeitung nicht in den frischen Zubereitungen knien oder stehen.
Falls dies dennoch erforderlich ist, unbedingt geeignete wasserdichte Schutzausrüstung tragen.

Durchdränkte Kleidung sofort wechseln.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Augen-/Gesichtsschutz

Augenschutz benutzen: Wegen Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille entsprechend EN 166 verwenden.

Handschutz

Handschutz benutzen, Schutzhandschuhe: Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein.
Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe mit CE-Kennzeichnung tragen. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Lederhandschuhe sind aufgrund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromhaltige Verbindungen freisetzen. Beim Verarbeiten von zementgebundenem Baustoff sind keine Chemikalien-schutzhandschuhe (Kat. II) erforderlich. Untersuchungen haben gezeigt, dass nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe (Schichtdicke ca. 0,15 mm) über einen Zeitraum von 480 min ausreichend Schutz bieten. Durchfeuchtete Handschuhe wechseln. Handschuhe zum Wechseln bereithalten. Allgemeine Informationen zum Handschutz finden sich in der AIVA Sicherheitsinformation für Arbeitnehmer:innen M 705 „Schutzhandschuhe“.



SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Produkt: Zementgebundener Baustoff

Ausgabe 10/2024 (ersetzt Ausgabe 08/2015)



Fußschutz benutzen:



Geschlossene langarmige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen. Falls Kontakt mit der frischen Zubereitung nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass keine frische Zubereitung von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt.

Atemschutz: Nicht erforderlich, da es sich nicht um Gase, Dämpfe oder Staub handelt.



Maske benutzen: Bei Spritzanwendungen (PROC 7 und PROC 11) ist eine geeignete Atemschutzmaske zu verwenden, beispielsweise eine partikelfiltrierende Halbmaske des Typs FFP1 (z. B. gemäß EN 149, EN 140, EN 14387, EN 1827). Allgemeine Informationen finden sich in der AUSA Broschüre Nr. 719. Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Thermische Gefahren: Nicht relevant.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN*

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	grau, die Gemische können aber auch gefärbt sein
Geruch:	geruchlos
Geschmack:	Nicht bestimmmt.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht bestimmmt.
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht bestimmmt.
Entzündbarkeit:	Nicht anwendbar.
Untere und obere Explosionsgrenze:	
Untere:	Nicht bestimmmt.
Obere:	Nicht bestimmmt.
Flammpunkt:	Nicht anwendbar.
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmmt.
pH-Wert:	Bei Kontakt mit Wasser Resultiert ein pH-Wert von 11-13

Viskosität:	Nicht bestimmmt.
Kinematische Viskosität:	Nicht bestimmmt.
Dynamisch:	Nicht bestimmmt.
Löslichkeit:	
Wasser:	Vollständig mischbar.
Verteilungskoeffizient n-Okthanol/Wasser (log-Wert):	Nicht bestimmmt.
Dampfdruck:	Nicht bestimmmt.
Dichte und/oder relative Dichte:	
Dichte bei 20°C:	1-3,5 g/cm³
Relative Dichte:	Nicht bestimmmt.
Dampfdruck:	Nicht bestimmmt.

9.2 Sonstige Angaben

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit Zündtemperatur:	erdreucht bis flüssig
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich. Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Zustandsänderung:	Nicht bestimmmt.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht bestimmmt.
Angaben über physikalische Gefahrenklassen:	
Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff:	entfällt
Entzündbare Gase:	entfällt
Aerosole:	entfällt
Oxidierende Gase:	entfällt
Gase unter Druck:	entfällt
Entzündbare Flüssigkeiten:	entfällt
Entzündbare Feststoffe:	entfällt
Selbstentzündliche Stoffe und Gemische:	entfällt
Pyrophore Flüssigkeiten:	entfällt
Pyrophore Feststoffe:	entfällt
Selbstentzündfähige Stoffe und Gemische:	entfällt
Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln:	entfällt
Oxidierende Flüssigkeiten:	entfällt
Oxidierende Feststoffe:	entfällt
Organische Peroxide:	entfällt
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische:	entfällt
Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff:	entfällt

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT*

10.1 Reaktivität:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
10.2 Chemische Stabilität:	Die Gemische sind alkalisch und unwirksam mit Säuren, Ammoniumsalzen, Aluminium und anderen unedlen Metallen. Dabei kann Wasserstoff gebildet werden. Die Gemische sind in Flusssäure löslich, wobei sich ständiges Siliziumtetrafluoridgas bildet. Kontakt mit diesen unwirksamen Materialien vermeiden. Die Gemische sollten in der Regel 105 Minuten nach Herstellung verarbeitet sein. Danach erhärten die Gemische und bilden eine feste Masse.
Thermische Zersetzung / zu vermeidenden Bedingungen:	Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen:	Eine unplanmäßige nachträgliche Wasserrugabe ist zu vermeiden, da sie zur Verringerung der Produktqualität führt.
10.5 Unverträgliche Materialien:	Säuren zerstören das Gefüge der erhärteten Gemische. Unedle Metalle wie Aluminium, Zink, Magnesium führen bei Kontakt mit feuchten Gemischen zur Wasserstoffentwicklung.
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN*

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
Akute Toxizität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Verursacht Hautreizungen.
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Verursacht schwere Augenschäden.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Kontaminationsgefahr:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionsgiftigkeit:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
11.2 Angaben über sonstige Gefahren	
Endokrinschädliche Eigenschaften:	Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN*

12.1 Toxizität	Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
----------------	--

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
12.3 Bioakkumulationspotenzial:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
12.4 Mobilität im Boden:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung:	PBT: Nicht anwendbar. vPvB: Nicht anwendbar.
12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:	Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.
12.7 Andere schädliche Wirkungen	
Weitere ökologische Hinweise:	
Allgemeine Hinweise:	Wassergefährdungskategorie 1 (Selbstentzündung): schwach wassergefährdend. Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorflut gelangen.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG*

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung	
Empfehlung:	Eine mögliche Rücknahme beim Hersteller erfragen. Sollte dies nicht möglich sein, feuchte Produkte aushärten lassen und nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärteten Produktes wie Betonabfälle, Betonabfälle bzw. Betonabbruch unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Abfallschlüsselnummer:	31601: Schlamm aus Betonherstellung (verfestigt) 31427: Betonabbruch
Ungereinigte Verpackungen:	Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Empfohlenes Reinigungsmittel:	Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT*

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer	ADR, IMDG, IATA	entfällt
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	ADR, IMDG, IATA	entfällt
14.3 Transportgefahrenklassen	ADR, IMDG, IATA	entfällt
14.4 Verpackungsgruppe	ADR, IMDG, IATA	entfällt
14.5 Umweltgefahren:		Nicht anwendbar.
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender		Nicht anwendbar.
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	UN „Model Regulations“	entfällt

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN*

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch	
Richtlinie 2012/18/EU	Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten	Anhang II Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
Verordnung (EU) 2019/1148	Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIONSSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3) Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIONSSTOFFE	Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe	Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern	Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
Nationale Vorschriften:	
Klassifizierung nach VbF:	entfällt
Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotverordnungen	Das Produkt ist ein Gemisch und fällt daher nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH).
Gemäß Anhang XVII Absatz 47 der EG-Verordnung 1907/2006 besteht für zementhaltige Zubereitungen ein Verwendungs- und Inverkehrbringungsverbot, wenn der Gehalt an löslichem Chrom(VI) nach Hydratisierung mehr als 0,0002 % der Trockenmasse des Zementes in der Zubereitung beträgt. Ausnahmen gelten nur für überwachte geschlossene und vollautomatische Prozesse und für Verwendungen in solchen Prozessen, bei denen zementhaltige Zubereitungen ausschließlich mit Maschinen in Berührung kommen und keine Gefahr von Hautkontakten besteht.	

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN*

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.	
Relevante Sätze:	
H315 Verursacht Hautreizungen.	
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	
H318 Verursacht schwere Augenschäden.	
H335 Kann die Atemwege reizen.	
Abkürzungen und Akronyme:	
ADR: Accord relatif zu transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)	
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods	
IATA: International Air Transport Association	
GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals	
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances	
ELINCS: European List of Notified Chemical Substances	
CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)	
VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)	
PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic	
vPvB: Very Persistent and very Bioaccumulative	
Skin Irrit. 2: Hautreizend/-ätzende Wirkung - Kategorie 2	
Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 1	
Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut - Kategorie 1	
STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) - Kategorie 3	
Schulungsratschläge	
Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.	
Ausschlussklausel	Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt wurden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.
Datum der Vorgängerversion:	31.08.2015

DER SICHERE UMGANG MIT FRISCHEM BETON AM BAU

Als Mitgliedsbetrieb des Güteverbandes Transportbeton liegt uns Ihre Sicherheit am Herzen. Beachten Sie daher bitte folgende Hinweise bei der Verarbeitung von Transportbeton:

ARBEITSHANDSCHUHE

Beginnen Sie mit der Arbeit nicht ohne wasserdichte Arbeitshandschuhe. Für die Sicherheit Ihrer Hände sind diese absolut notwendig.

LANGE HOSE

Ziehen Sie stets eine lange Hose an. Auch wenn eine kurze oft bequemer wäre, denken Sie an Ihre Beine! Die lange Hose ist eine notwendige Sicherheitsmaßnahme.

SCHUHE

Das geeignetste Schuhwerk, das Sie beim Betonieren tragen können, sind Schutzstiefel. Am besten ist, wenn diese bis unter die Knie reichen.

SCHUTZBRILLE

Nur durch das Tragen einer Schutzbrille können Sie gefährliche Verletzungen im Bereich der Augen vermeiden.

SOFORTMASSNAHMEN BEI AUGEN- UND HAUTKONTAKT

Das Auge einige Minuten lang mit reinem Wasser spülen (falls möglich mit einer Augenspülflasche).

Bei Fremdkörpern im Auge das Auge spülen, verbinden und unverzüglich einen Arzt aufsuchen oder die Vergiftungsinformationszentrale (+43 1 406 43 43) anrufen.

Bei Hautkontakt den Frischbeton mit viel Wasser abspülen und mit Seife waschen.

Mit Frischbeton verunreinigte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

ENTSORGUNGSHINWEISE

Restbeton dem Recycling zuführen bzw. erhärteten Beton in Bauschutt aufbereitungsanlagen geben oder geordnet deponieren.

GEFAHR



- geringere Druckfestigkeitsklassen bis C50/60 bzw. LC55/60
UFI: J600-D0D6-2002-575P

- höhere Druckfestigkeitsklassen ab C55/67 bzw. LC60/66
UFI: X800-W02K-C00J-TJRR

- zementgebundene Baustoffe
UFI: X800-W02K-C00J-TJRR

H318 Verursacht schwere Augenschäden

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H315 Verursacht Hautreizungen

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen

P305+P351+P338+P310

BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Sofort Vergiftungsinformationszentrale (+43 1 406 43 43) oder Arzt anrufen.

P302+P352+P332+P313

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:
Mit viel Wasser und Seife waschen.
Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen



ACHTUNG: Dieses Datenblatt entspricht nicht den Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter gemäß REACH und stellt daher nur ein Datenblatt mit Sicherheits- und Gefahrenhinweisen für die Verwendung von Frischbeton dar. Stand 10/2024.